

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Milchvieh

Gliederung

Allgemeines.....	2
1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
2 ITW-Kriterien	4
2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm	4
2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	4
2.3 Weiterbildungsmaßnahmen.....	5
2.4 Spezielle Haltungsanforderungen	7
2.5 Vergrößertes Platzangebot.....	8
2.6 Sauberkeit der Tiere	9
2.7 Scheuermöglichkeiten	10
2.8 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung	10
2.9 Weiche Liegefläche.....	11
2.10 Abkalbebucht.....	11
2.12 Eutergesundheit.....	12

Allgemeines

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Betriebs bzw. Standorts teilzunehmen?

Der Betrieb (= Standort) ist definiert aus Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVO-Nummer) und ggf. Stall-ID sowie der Produktionsart. Innerhalb einer VVO-Nummer können Teilbereiche (definiert als Stall-ID) mit unterschiedlichen Stall-IDs angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Stalls bzw. eines Gebäudes (unter einem Dach) einheitliche Haltungsbedingungen vorliegen. Es müssen alle Ställe unter der VVO-Nummer mindestens QS zertifiziert sein.

Wie genau, ist die Stall-ID definiert? Ist es möglich innerhalb eines Gebäudes zwei unterschiedliche Stall-IDs zu haben?

Zur Anmeldung eines Stalls müssen innerhalb dieses Gebäudes („unter einem Dach“) einheitliche Haltungsbedingungen bestehen. Ausnahme: Sind Bereiche innerhalb eines Gebäudes baulich eindeutig und dauerhaft voneinander getrennt, kann auch nur ein Teil des Gebäudes eine Stall ID erhalten und damit an der ITW teilnehmen. Entscheidend ist die eindeutige Trennung der Stallbereiche.

Die Trennung muss für Dritte jederzeit eindeutig und nachvollziehbar aus dem Lageplan und der Betriebsskizze hervorgehen und wird im Audit überprüft. Beim ersten Audit nach Vergabe der Stall-ID muss der Auditor einen Lageplan im Auditbericht hinterlegen. Für jeden Betriebsteil, der einer Stall-ID zugeordnet wird, müssen detaillierte und für Dritte nachvollziehbare Bestandsaufzeichnungen geführt werden. Aus den Plänen muss eindeutig hervorgehen, welcher Bereich an ITW teilnehmen und welche nicht.

Was muss beachtet werden, wenn Teilbereiche eines Standortes unter einer Stall-ID teilnehmen?

Nehmen ausgewählte Ställe eines Standortes an der ITW teil, müssen Aufzeichnungen im Tierbetrieb (z. B. stallweise geführte Aufzeichnungen über den Tierbestand, Stallkarte, Lageplan/Betriebsskizze) eindeutig und nachvollziehbar darstellen, welcher Stall an der ITW teilnimmt. Dies wird im Audit auch überprüft und dokumentiert.

Alle Tiere müssen während der gesamten Produktionsphase durchgängig unter den Anforderungen gehalten werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Tiere aus den bestimmten Ställen muss über eine eindeutige Tierkennzeichnung sichergestellt werden.

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Wie lange müssen die Tiere mindestens in einem ITW-Betrieb gehalten werden?

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate vor der Schlachtung durchgängig in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ab dem 01.01.2027 müssen alle (auch zugekaufte) Rinder mindestens die letzten acht Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ist in Einzelfällen eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs- bzw. ab dem 01.01.2027 der Acht-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als ITW-Tiere vermarktet werden.

Geplant ist die ITW-Kette zukünftig zu schließen, sodass alle Rinder durchgängig unter ITW-Bedingungen gehalten werden müssen. Der Kettenschluss soll parallel zum QS-System erfolgen. Hierzu wird die ITW zu gegebener Zeit rechtzeitig informieren.

Ab wann können Tiere als ITW-Tiere vermarktet werden?

Sobald das bestandene Programmaudit in der Tierwohl-Datenbank freigegeben wurde, ist der Betrieb lieferberechtigt. Alle Tiere, die zum Zeitpunkt des Programmaudits bereits im Betrieb waren, werden mit der Freigabe des Audits einmalig zu ITW-Tieren und dürfen als solche vermarktet werden. Alle Tiere, die erst nach dem Programmaudit eingestallt/zugekauft werden, müssen mindestens sechs Monate bzw. ab dem 01.01.2027 mindestens acht Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb (im eigenen Betrieb und/oder im Lieferbetrieb) gehalten werden. Sollten die Tiere aus einem ITW-lieferberechtigten Betrieb zugekauft werden, kann die Haltungsdauer in diesem Vorbetrieb mit angerechnet werden.

Gelten die ITW-Anforderungen auch für die Jungrinder-Haltung?

Nein, aktuell beziehen sich die ITW-Anforderungen nur auf die Milchkühe inkl. trockenstehende Tiere und auf die Kälber bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Für die Haltung von Jungrindern (ab einem Alter von sechs Monaten bis zur ersten Abkalbung) gibt es derzeit noch keine ITW-Anforderungen. Sobald die ITW-Kette geschlossen wird, wird die ITW rechtzeitig vorher informieren. Werden allerdings Tiere, für die die Anforderungen gelten (z. B. trockenstehende Tiere) in einer Gruppe mit den Jungrindern gehalten, müssen die ITW-Anforderungen für die gesamte Gruppe umgesetzt werden.

Welche Tiere können über die Produktionsart 1008 Milchviehhaltung als ITW-Tiere vermarktet werden?

In der Produktionsart *1008 Milchviehhaltung* können Schlachtkühe als ITW-Tiere vermarktet werden.

Sollen neben den Schlachtkühen auch Färsen als ITW-Tiere vermarktet werden, muss zusätzlich die Produktionsart *1001 Rindermast* angemeldet werden.

Müssen alle Tiere an einen ITW-Schlachtbetrieb geliefert werden?

Nein. Tiere aus ITW-Betrieben können frei vermarktet werden. Eine Vergütung im Rahmen der ITW ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tiere an einen an der ITW teilnehmenden Schlachtbetrieb vermarktet werden.

Wichtig: ITW-Tierhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Rindern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Rindermast, Kälbermast, Milchviehhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „teilweise erfüllt“ (C), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt nicht zwangsläufig zu einem Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen (=C-Bewertung) mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Welche Kriterien muss eine Genesungsbucht erfüllen?

Mit Ausnahme der Scheuermöglichkeiten müssen immer alle Kriterien auch in Genesungsbuchten eingehalten werden.

Dürfen Tiere in der Genesungsbucht angebunden werden?

Nein, erkrankte und verletzte Tiere dürfen – außer nach tierärztlicher Einzelindikation – in der Genesungsbucht nicht angebunden werden.

Tiere in zeitweiliger Anbindehaltung (= Kombinationshaltung) können je nach Erkrankung oder Verletzung ggf. am Anbindeplatz behandelt werden und dort verbleiben.

2 ITW-Kriterien

2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm

Was ist zu beachten?

Für alle ITW-Rinder werden die Antibiotikadaten erfasst. Dies läuft über das QS-Antibiotikamonitoring. Die Tierhalter müssen dazu zwei Punkte beachten:

Erstens: Meldung der durchschnittlichen Tierplatzzahl an den Bündler und Meldung, mit welcher Tierarztpraxis zusammengearbeitet wird.

Zweitens: Vereinbarung mit der Tierarztpraxis, dass die Antibiotikaverschreibungen vom Tierarzt in die zentrale QS-Datenbank eingegeben werden. Anschließend läuft das Monitoring für die Rinderhalter automatisch weiter; sie müssen nur aktiv werden, wenn sich an den unter „Erstens“ genannten Angaben etwas ändert. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Antibiotikamonitoring Rinderhaltung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Gesundheit ihrer Tiere bestmöglich sicherstellen können.

2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Was muss der Tierhalter hier konkret tun?

Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Rinderhalter nehmen deshalb automatisch an diesem Monitoring

teil und müssen nicht aktiv werden. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Befunddatenmonitoring Rinderschlachtung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Was passiert, wenn alle Tiere an Schlachtbetriebe geliefert werden, die nicht an der ITW oder am QS-System teilnehmen und somit keine Schlachtbefunddaten erfasst werden?

Alle ITW-Schlachtbetriebe müssen auch am QS-System teilnehmen und somit am Schlachtbefunddatenprogramm für Rinder teilnehmen. Werden die Tiere eines an der ITW Rind teilnehmenden Betriebes ausschließlich an nicht-ITW- und somit nicht-QS-Schlachtbetriebe geliefert, ist die Erfassung von Schlachtbefunddaten nicht verpflichtend. Kann der Tierhalter aufgrund dessen keine Schlachtbefunddaten vorweisen, wird dies im Audit nicht abgewertet. Die Tiere können in dem Fall jedoch nicht als ITW-Tiere vermarktet werden, und der Tierhalter hat keinen Anspruch auf Zahlung des ITW-Preisauflags.

2.3 Weiterbildungsmaßnahmen

Wann und wie oft muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Wurde die erste Weiterbildungsmaßnahme im Vorjahr des Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Programmaudit), so muss im Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Soll die ITW-Teilnahme (vorzeitig) beendet werden, muss dazu ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden. Zu diesem Bestätigungsaudit muss der Weiterbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmezeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen für dieses Kalenderjahr an keiner Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Nachweis für Weiterbildungsmaßnahme auch für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Wer muss einmal jährlich an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein. Die Teilnahmebestätigung für die Weiterbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden. Die Weiterbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Weiterbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. 4 Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten weitergebildet wurden).

Wie muss der Nachweis für die Weiterbildungsmaßnahme aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer. Sofern die Dauer der Weiterbil-

dungsmaßnahme nicht auf der Teilnahmebestätigung angegeben ist, muss die Minstdauer von zwei Stunden anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o.ä.) nachgewiesen werden.

Welchen Umfang muss die Weiterbildungsmaßnahme haben?

Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedenen Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Weiterbildungsmaßnahme umfassen?

Der Inhalt sollte einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen (z. B. zur Nottötung)

Mögliche Inhalte für die Weiterbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern
- Verbesserung des Hygiene-Managements

Was stellt keine anforderungsgemäße Weiterbildungsmaßnahme dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen
- Weiterbildungsmaßnahmen, die keinen Bezug zum eigenen Produktionszweig haben

Wer darf Weiterbildungsmaßnahmen organisieren und durchführen?

Weiterbildungsmaßnahmen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und durchgeführt werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

2.4 Spezielle Haltungsanforderungen

Was muss in der Laufstallhaltung beachtet werden?

Für Tiere, die im Laufstall gehalten werden, gibt es keine speziellen Anforderungen zur Aufenthaltsdauer; eine Dokumentation des Aufenthalts ist nicht notwendig. Das Mindestplatzangebot ist im Kriterium 2.5 *Vergrößertes Platzangebot* definiert. Anforderungen an Tageslicht und Stallklima gelten auch im Laufstall.

Müssen alle Anforderungen auch für die Bewegungsfläche, die den Tieren in Kombinationshaltung zur Verfügung gestellt werden muss, eingehalten werden?

Ja, grundsätzlich müssen alle Anforderungen, die für die Gruppenhaltung im Stall gelten, auch hier eingehalten werden. Das gilt insbesondere für das Kriterium Scheuermöglichkeiten (außer auf der Weide). Auch die Wasserversorgung muss entsprechend sichergestellt werden.

Das vergrößerte Platzangebot für die Gruppenhaltung ist für die Bewegungsfläche nicht relevant, da es spezielle Anforderungen an die Bewegungsfläche je Tier gibt.

Gibt es Ausnahmen, wann Tiere sich nicht frei bewegen können müssen?

Die freie Bewegung für mindestens zwei zusammenhängende Stunden an mindestens 120 Tagen im Jahr darf nach einzeltierbezogener tierärztlicher Indikation für den vom Tierarzt vorgegebenen Zeitraum eingeschränkt werden. Im Audit ist ein schriftlicher Nachweis der tierärztlichen Indikation nachzuweisen.

Im Seuchenfall kann die freie Bewegungszeit eingeschränkt sein, sofern die Bewegungsfläche durch das Seuchengeschehen tatsächlich nicht mehr nutzbar ist (z. B. behördliche Sperrung von Weiden, Aufstallungspflicht). Innenliegende Laufhöfe oder Bewegungsbuchten, die vom Seuchengeschehen nicht beeinflusst werden, müssen den Tieren auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Im Audit ist ein schriftlicher Nachweis der Verfügung nachzuweisen.

In beiden Fällen ist der Zeitraum, in dem die Tiere sich nicht frei bewegen konnten, auszugleichen, sofern dies möglich ist. Lassen die Wetterbedingungen und/oder bei Weidehaltung der Vegetationszustand der Weiden keine Nutzung zu, kann der Zeitraum, für den eine einzeltierbezogene tierärztliche Indikation oder ein Seuchengeschehen vorlag, von den vorgegebenen 120 Tagen für die betroffenen Tiere abgezogen werden. Auch dazu sind Aufzeichnungen notwendig.

Wie muss der Aufenthalt der Tiere im Auslauf nachgewiesen werden?

Der Aufenthalt der Tiere im Auslauf muss über ein Tagebuch, aus dem die Bewegungszeit jedes einzelnen Tieres hervorgeht, nachgewiesen werden. Die Dokumentation kann auch für mehrere Tiere gemeinsam erfolgen, sofern jederzeit nachvollziehbar ist, auf welche Einzeltiere sich die Dokumentation bezieht. Dies ist denkbar, wenn die Tiere in festen Gruppen in den Auslauf gehen. Sollten einzelne Tiere außerhalb ihrer Gruppe in den Auslauf gebracht oder nach einzeltierbezogener Indikation durch den Tierarzt nicht in den Auslauf gebracht werden, ist dies in jedem Fall zusätzlich zu dokumentieren.

Entscheidet der Tierhalter selbst, einzelne oder alle Tiere zeitweise nicht in den Auslauf zu bringen, muss dies an anderen Tagen ausgeglichen werden, sodass sich alle Tiere für mindestens zwei zusammenhängende Stunden an mindestens 120 Tagen im Jahr frei bewegen können.

Im Audit muss neben dem Tagebuch ein Plan mit der verfügbaren Nettofläche des Auslaufs sowie der maximal möglichen Tierzahl pro Auslaufläche vorgelegt werden.

Darf der Auslauf der Tiere bei schlechtem Wetter eingeschränkt werden?

Der Tierhalter legt selbst fest, an welchen Tagen die Tiere Auslauf haben. So kann bei schlechtem Wetter der Auslauf an einzelnen Tagen ausgesetzt werden. Entscheidend ist dabei, dass sich die Tiere dennoch an mindestens 120 Tagen im Jahr für mindestens zwei zusammenhängende Stunden pro Tag frei bewegen können.

Muss auch bei Auslauf auf der Weide ein Nettoflächenplan (inkl. maximal mögliche Tierzahl) vorliegen?

Nein, ein Nettoflächenplan mit maximal möglicher Tierzahl muss nur für Bewegungsbuchten und Laufhöfe vorliegen, bei Auslauf auf der Weide ist er nicht nötig.

Kann der Auslauf zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden?

Der Auslauf kann nur zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser durchgängig und jederzeit zugänglich ist. Selbstverständlich darf das Platzangebot für die Dauer der Reinigung kurzzeitig reduziert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass den Tieren auch bei einer Einschränkung des Auslaufs – z. B. im Seuchenfall, bei Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung oder aus Gründen des Tierschutzes – ausreichend Platz zur Verfügung steht. Daher muss jederzeit mindestens das Platzangebot gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung eingehalten werden.

Wie ist die Standplatzlänge in der Kombinationshaltung definiert?

Als Standplatzlänge ist die Fläche hinter dem Krippenraum bzw. der Anbindevorrichtung bis zum Ende des Standplatzes definiert. Die gesamte Standlänge muss als befestigte Fläche (mit entsprechender weicher Auflage) gestaltet werden. Roste oder andere perforierte Böden werden der Standplatzlänge nicht hinzugerechnet.

Beim Kurzstand muss außerdem gewährleistet werden, dass der Raum über der Krippe den Tieren jederzeit zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen zur Verfügung steht und nicht eingeschränkt wird.

Stallklima

Inwiefern müssen alle Fenster und Zuluftöffnungen immer geöffnet sein?

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Entscheidend ist dabei jedoch, dass ein optimales Stallklima geschaffen wird. Sind Lüftungssysteme so konzipiert, dass Fenster oder Zuluftöffnungen (zeitweise) verschlossen werden müssen, um ein optimales Stallklima sicherzustellen, ist dies möglich.

Licht

Wonach sollte sich die Beleuchtungsdauer richten?

Die Beleuchtungsdauer sollte sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Die Hellphase sollte mindestens acht Stunden täglich betragen.

2.5 Vergrößertes Platzangebot

Wie wird der Platz berechnet?

In Liegeboxenlaufställen muss der Platz nicht berechnet werden – hier muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. In allen anderen Ställen geht es um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen (=laufen, liegen und stehen) können (Innenmaße der Bucht). Zur Be-

rechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Stalleinrichtungen wie Tränken, Zwischenwänden, Fressgittern sowie der Futtertisch usw. nicht berücksichtigt. Die Fläche unter Scheuermöglichkeiten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie für die Tiere uneingeschränkt nutzbar ist. Das erforderliche Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben.

Wichtig: das vergrößerte Platzangebot muss für jede Tiergruppe und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungsempässen) eingehalten werden.

Zählen Aufkantung und Stufen bei der Flächenberechnung?

Aufkantung und Stufen z. B. zwischen Stroh- und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit.

Was gilt bei einem Liegeboxenlaufstall?

Werden die Kühe in Liegeboxenlaufställen gehalten, muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. Das Platzangebot muss nicht separat berechnet werden, ein Betriebsplan mit Nettobuchtenfläche wird nicht benötigt.

Kann ein Liegeboxenlaufstall durch einen eingestreuten Stallbereich ohne Liegeboxen erweitert werden?

Ja, eine solche Erweiterung – z. B. durch einen Tiefstreibereich – ist möglich. Das Platzangebot wird in diesem Fall zwischen Liegeboxenlaufstall und Erweiterung getrennt betrachtet. Im Liegeboxenlaufstall muss das Platzangebot nicht separat berechnet werden, ein Betriebsplan mit Nettobuchtenfläche wird für diesen Teil nicht benötigt. Für alle Tiere der gemeinsamen Herde, für die im Liegeboxenlaufstall keine Liegebox zur Verfügung steht, muss im erweiterten Bereich das Platzangebot von mindestens 4 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche je Tier ab 350 kg eingehalten werden (siehe auch Vorgaben für Ställe ohne Liegeboxen). Ein entsprechender Plan zur Nettobuchtenfläche und maximal möglicher Tierzahl muss für diesen Bereich erstellt werden. Ebenso muss den Tieren dort ausreichend weiche Liegefläche zur Verfügung stehen.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden (Ausnahme Liegeboxenlaufställe).

2.6 Sauberkeit der Tiere

Wie wird beurteilt, ob ein Tier sauber ist?

Als Bewertungsgrundlage wird der folgende Hygienescore genutzt. Bei der Beurteilung des Kriteriums werden alle Tiere einer Herde betrachtet.



Beispielbilder Milchvieh. Quelle: Modifiziert nach DLG-Merkblatt 281 „Das Tier im Blick-Milchkühe“ mit Auszug aus dem Projekt „cows and more, was die Kühe uns sagen“ der Landwirtschaftskammer NRW

Zu beachten ist, dass es zwischen „Sauber“ und „Starke Klutenbildung“ unterschiedliche Grade der Verschmutzung gibt. Der Zustand „Sauber“ ist als Ziel immer und für alle Tiere anzustreben. Für die ITW akzeptabel ist eine Situation, in der höchstens 10 % aller Tiere stark verschmutzt sind (vgl. Abbildung „Starke Klutenbildung“).

Was passiert, wenn Tiere eine starke Klutenbildung aufweisen?

Wenn Tiere im Audit als sehr verschmutzt eingestuft werden bzw. eine starke Klutenbildung aufweisen, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass die Tiere wieder sauber werden und zukünftig nicht mehr verschmutzen. Empfohlen wird die Erstellung eines Maßnahmenplans, in dem sowohl die Maßnahmen als auch deren Umsetzung dokumentiert werden.

Im Audit wird ein Anteil von max. 10 % der Tiere mit starker Klutenbildung toleriert.

2.7 Scheuermöglichkeiten

Was sind geeignete Scheuermöglichkeiten?

Die Scheuermöglichkeiten müssen den Tieren ein arttypisches Scheuern an den Körperseiten (Kopf, Hals, Rumpf und Flanken) und/oder an Rücken und Kopf ermöglichen. Dazu müssen die Scheuermöglichkeiten ausreichend groß sein. Die Oberflächen der Scheuermöglichkeiten müssen ein unebenes Profil haben. Hierzu eignen sich u.a. Scheuer-Kratz-Bürsten, also z.B. rotierende Schwing-Bürsten, an denen die Tiere sich Rücken und Kopf scheuern können, oder feststehende Bürsten. Von den Scheuermöglichkeiten darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

Riffelbleche und Gummimatten stellen keine geeignete Scheuermöglichkeit für die Milchviehhaltung dar.

Wie müssen die Scheuermöglichkeiten angebracht werden?

Die Scheuermöglichkeiten müssen für alle Tiere frei zugänglich sein. Sie müssen so installiert sein, dass alle Tiere (jeder Größe) die Scheuermöglichkeiten erreichen und sich an den Körperseiten (s.o.) und/oder an Rücken und Kopf scheuern können.

Von wann an müssen Scheuermöglichkeiten angeboten werden?

Die Scheuermöglichkeiten müssen ab dem Umsetzungszeitpunkt im gesamten Betrieb angeboten werden.

Müssen in der Kälberaufzucht Scheuermöglichkeiten angeboten werden?

Nein. Scheuermöglichkeiten müssen nur für Milchkühe (laktierend und trockenstehend) in Gruppenhaltung angeboten werden.

2.8 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Welche Frist darf zum Programmaudit seit dem letzten Bestandsbesuch längstens vergangen sein?

Bestandsbesuche, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im Programmaudit anerkannt werden.

Wann und wie oft muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden?

Einmal vor dem Erstaudit (maximal 365 Tage vor dem ersten Programmaudit) und dann regelmäßig mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden. Wurde der erste Bestandsbesuch im Vorjahr des Erstaudits durchgeführt, so müssen für das Kalenderjahr des Erstaudits weitere Bestandsbesuche (Details siehe unten) durchgeführt werden. Empfohlen wird, die Bestandsbesuche ungefähr einmal pro Halbjahr durchzuführen.

Folgende Punkte sind beim Start der Teilnahme zu beachten:

- Wird das Erstaudit **bis zum 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so müssen für das Kalenderjahr des Erstaudits **zwei Bestandsbesuche** nachgewiesen werden
- Wird das Erstaudit **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so muss für das Kalenderjahr nur **ein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden

Wird die Teilnahme an der ITW beendet (= Ende der Laufzeit oder Abmeldung in der Datenbank), gelten die folgenden Regelungen:

- Wird die Teilnahme an der ITW **bis zum 31. März** eines Kalenderjahres beendet, muss für dieses Kalenderjahr **kein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden
- Wird die Teilnahme **zwischen dem 1. April und dem 30. Juni** beendet, muss für dieses Kalenderjahr mind. **ein Bestandsbesuch** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.
- Wird die Teilnahme **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres beendet, müssen für dieses Kalenderjahr **zwei Bestandsbesuche** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.

Kann ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS auch für die ITW genutzt werden?

Ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS kann nur unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Kriterium Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung der ITW genutzt werden. Dazu muss der Bestandsbesuch auch die Anforderungen der ITW erfüllen. D. h. beim Bestandsbesuch muss ein besonderes Augenmerk auf die Versorgung der Tiere gelegt worden sein und dies muss im Besuchsprotokoll entsprechend vermerkt sein.

Umfasst die Dokumentation zum letzten „QS-Bestandsbesuch“ die Versorgung der Tiere nicht oder liegt nur eine vereinfachte Dokumentation (z. B. „ohne besonderen Befund“) vor, ist dies nicht ausreichend.

2.9 Weiche Liegefläche

Wie muss der Liegebereich gestaltet sein?

Allen Tieren müssen weiche oder elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. Neben der Verwendung von Einstreu können dazu auch weiche Unterlagen wie z.B. Gummimatten verwendet werden. Liegeflächen aus reinem Betonboden oder mit einer Minimaleinstreu z.B. aus Sägespänen sind nicht ausreichend.

2.10 Abkalbebucht

Muss der Aufenthalt in der Abkalbebucht oder deren Reinigung dokumentiert werden?

Nein. Im Audit muss plausibel erkennbar sein, dass die Abkalbebuchten zur Verfügung stehen, sofern eine Separierung der Tiere zur Abkalbung notwendig ist. Ebenso muss nachvollziehbar sein, dass die Buchten nach jeder Abkalbung gereinigt werden. Im Audit wird geprüft, ob die Buchten in entsprechendem Zustand zur Verfügung stehen.

Wie muss der Boden in Abkalbebuchten gestaltet sein?

In Abkalbebuchten muss eine weiche und rutschfeste Liegefläche vorhanden sein. Die Liegefläche muss so eingerichtet sein, dass Flüssigkeiten während der Kalbung aufgenommen oder abgeleitet werden können. Empfohlen wird dafür die Verwendung von ausreichender Einstreu. Wird die weiche Liegefläche über Gummimatten angeboten, gelten diese nicht automatisch als rutschfest. Sie müssen so gestaltet sein, dass sie weich und rutschfest sind und Flüssigkeiten abgeleitet werden.

Benötigt auch ein Betrieb mit Kombinationshaltung eine Abkalbebucht?

Ja, auch bei Kombinationshaltung muss den Tieren eine Abkalbebucht zur Verfügung stehen, in der sie sich frei bewegen können.

Dürfen die Tiere während der Abkalbung angebunden werden?

Nein, während der Abkalbung müssen sich die Tiere frei bewegen können.

Müssen in Abkalbebuchten Scheuermöglichkeiten angeboten werden?

Nein, in Abkalbebuchten müssten keine Scheuermöglichkeiten angeboten werden.

Müssen Abkalbebuchten nach jeder Abkalbung gereinigt werden, wenn mehrere Abkalbungen am gleichen Tag stattfinden?

Es muss sichergestellt werden, dass die Abkalbebuchten für jede Kuh eine saubere und hygienische Abkalbung ermöglichen. Finden mehrere Abkalbungen am Tag statt, müssen die Abkalbebuchten vor jeder Abkalbung zumindest ausreichend übergestreut und nach der letzten Abkalbung gereinigt werden. Werden Gummimatten als weiche Unterlage eingesetzt, muss die Reinigung gegebenenfalls auch zwischen den Abkalbungen erfolgen, wenn ansonsten keine saubere Abkalbebucht gegeben ist.

Darf eine Abkalbebucht mit anderen Tieren belegt sein?

Im Audit muss plausibel erkennbar sein, dass die Abkalbebucht bei Bedarf – also bei anstehenden Kalbungen – zur Verfügung steht. Eine anderweitige Belegung der Bucht mit nicht kalbenden Tieren ist nur dann denkbar, wenn in diesem Zeitraum keine Kalbungen anstehen, z. B. bei Betrieben mit saisonaler Abkalbung. Das gilt auch für die Möglichkeit, Abkalbebuchten als Genesungsbuchten zu nutzen.

Muss eine Abkalbebucht eingestreut werden?

Falls eine Separierung notwendig ist, muss eine Abkalbebucht mit weicher und rutschfester Liegefläche vorhanden sein. Die Liegefläche muss so eingerichtet sein, dass Flüssigkeiten während der Kalbung aufgenommen oder abgeleitet werden können. Alternativ kann eine entsprechende Sammelbucht, die auch bei saisonaler Abkalbung alle kalbenden Tiere fasst, genutzt werden. Die Abkalbebucht muss nach jeder Abkalbung gereinigt werden und so bemessen sein, dass die Tiere sich umdrehen können und dass Geburtshilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Einstreuen der Abkalbebuchten oder Abkalbe-Sammelbuchten wird empfohlen.

2.12 Eutergesundheit

Was passiert, wenn der Gehalt an somatischen Zellen erhöht ist?

Werden die Grenzwerte für den Gehalt an somatischen Zellen überschritten, muss in Absprache mit einem Tierarzt ein Maßnahmenplan erstellt werden. Dieser muss zum Ziel haben, Tiere mit erhöhten Zellzahlgehalten gezielt zu behandeln, um den Gehalt an somatischen Zellen/ml in der Anlieferungsmilch dauerhaft zu reduzieren [Zielwert: 150.000 Zellen/ml – dieser Wert wird in einer nächsten Programmphase von ITW Rind als Grenzwert angestrebt]. Darin müssen die konkret geplanten Maßnahmen aufgeführt sein, und es muss festgelegt werden, in welchem Zeitraum diese umzusetzen sind. Der Maßnahmenplan muss vom Tierarzt gegengezeichnet werden: nach Abschluss der Maßnahmen muss der Tierarzt bestätigen, dass sie ordnungsgemäß erledigt wurden.

Ist der Gehalt an somatischen Zellen auch nach Abarbeitung des Maßnahmenplans noch erhöht, muss ein weiterer Maßnahmenplan mit dem Tierarzt erstellt und umgesetzt werden – so lange, bis der Zellgehalt die Grenzwerte einhält.

Liegt im Audit kein Maßnahmenplan vor oder wurde dieser nicht fristgerecht umgesetzt, wird dies im Audit entsprechend bewertet.

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
<mailto:info@initiative-tierwohl.de>